



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Usui Reiki Verein Schweiz besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Burgdorf. Der Verein ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Etablierung der professionellen Reiki-Arbeit nach der Originallehre von Mikao Usui in der Schweiz und in Europa. Die Originallehre beinhaltet gemäss Usui Sensei folgende vier Komponenten:

- Reiji Ho (Hinweis zur Energie)
- Byosen (Beurteilungsgrundlage zur Behandlung)
- Kenyoku (Trockenbad)
- Gokai mit Gassho-Meiso (Lebensweisheit mit Hand-Meditation)

Der Verein ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereines sind

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen
- weitere Einnahmequellen

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Reglement vom Vorstand festgelegt. Anpassungen der Mitgliederbeiträge erfolgen auf den Beginn eines Geschäftsjahres. Sie werden den Mitgliedern vor deren in Kraft treten an der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die eine Reiki-Ausbildung nach der Originallehre von Mikao Usui absolviert haben, wie sie in Ziffer 2 der Statuten umschrieben wird.

Es werden folgende Aktiv-Mitgliedschaften angeboten:

- a. Mitglieder mit Reiki-Ausbildung nach Usui Sensei, ohne eigene Praxis
- b. Mitglieder mit Reiki-Ausbildung nach Usui Sensei, mit eigener Praxis, die keinen Eintrag für ihre Praxis auf der Vereins-Homepage wünschen
- c. Mitglieder mit Reiki-Ausbildung nach Usui Sensei, mit eigener Praxis, die einen Eintrag für ihre Praxis auf der Vereins-Homepage wünschen

Eine passive Mitgliedschaft ist durch eine Gönnermitgliedschaft möglich. Eine Gönnermitgliedschaft steht natürlichen oder juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen möchten. Sie benötigen keine Reiki-Ausbildung, haben aber auch kein Stimmrecht. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand informiert die Mitglieder an der Mitgliederversammlung darüber.

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen als Ehrenmitglieder ernennen, wenn sich diese in besonderem Masse für den Verein oder die Förderung der Original Methode nach Mikao Usui eingesetzt haben. Sie haben ein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinssaustritt ist jährlich auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins eintreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ebenso ist der Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen möglich. Vor dem Ausschluss wird das Mitglied vom Vorstand angehört.

7. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März in der Schweiz statt.

Als Ergänzung oder Ersatzform für die physische Versammlung kann diese online oder hybrid durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme von Traktanden sind bis spätestens 2 Monate vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet, ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung in physischer Form abgehalten wird oder ob über anstehende Geschäfte auf postalischem Weg abgestimmt wird. Es gilt Art 66. Abs. 2 ZGB. Von der schriftlichen Abstimmung ausgenommen sind Statutenänderungen und Wahlen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- die Abberufung von Mitgliedern der anderen Organe
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 10 Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person. Er konstituiert sich selbst, bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium und verteilt die Zuständigkeiten für Sekretariats- und Kassenführung und weitere Aufgaben.

Der Präsident/die Präsidentin muss seinen/ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Für das Präsidium und Vizepräsidium sind Personen wählbar, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, Ziel und Zweck des Vereins im Sinne von Ziffer 2 zu fördern.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Anzahl Mitglieder zusammen und ergibt sich bei einer Beschlussfassung kein Stimmenmehr, hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- das Führen der laufenden Geschäfte

- das Vertreten des Verein nach aussen
- die Förderung von Ziel und Zweck des Vereins
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie von Vorstandssitzungen
- das Verfassen von Reglementen
- die Verwaltung des Verbandsvermögens
- die Buchführung des Vereins
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- der Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Ausübung aller Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

10.Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

11.Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und Vizepräsidium verfügen über ein Einzelzeichnungsrecht für den Verein. Alle weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen zu Zweien, wovon eine der beiden Unterschriften zwingend vom Präsidium oder Vizepräsidium stammen muss.

12.Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13.Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung braucht es eine 3/4 Mehrheit.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern und Vorstand ist ausgeschlossen.

14.Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Version vom 26. April 2018, die an der Gründungsversammlung angenommen wurde.